

STADT VIERSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 284 "Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken" in Viersen - Dülken

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Innenhalb der Fläche für den Gemeindebedarf ist die Bebauungsart "Rettungswache" fest. Zulässig sind Gebäude und Anlagen zur Unterstützung rettungsdienstlicher Nutzungen sowie Schulungsräume für den Rettungsdienst.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
2.1. Grundflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. §§ 16 und 19 BauNVO)
Innenhalb der Fläche für den Gemeindebedarf ist das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
2.2. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
Innenhalb der Fläche für den Gemeindebedarf gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäudeteile über 30 m zulässig sind.
2.3. Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (m.ü. NNH) (170). Als Gebäuhöhe gilt die oberste Gebäuhöhe einschließlich Antenne.
2.4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)
Innenhalb der Fläche für den Gemeindebedarf sind Stellplätze, Garagen und Fahrradstellplätze ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
2.5. Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 BauNVO)
Innenhalb der Fläche für den Gemeindebedarf sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.
4. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
Schallschutzmaßnahmen an Außenwänden
Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 23 BauGB wird festgesetzt, dass entsprechend den dargestellten Isophonie-Linien von maßgeblichen Außenlärmquellen (s. Schallschutzmaßnahmen an Außenwänden von schallschuttberechtigten Außenanlagen gemäß DIN 4109 (2019-01) - Schallschutz im Hochbau zu treffen sind. Die Anforderungen an die gesamten baulichen Schutzmaßnahmen (Pw) sind der Außenbauteile von schallschuttberechtigten Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten (Kleinarbeit) und des maßgeblichen Außenlärmpegels (L_A) (Pw) gem. L_A + K_{min}) und sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Gesamter bewerteter Außenlärmpegel (L _A) in dB (P _{ges} = L _A + K _{min})	Maßgeblicher Außenlärmpegel (gemäß dargestellten Isophonie-Linien im Plan) L _A in dB (A)	Anforderungen gemäß DIN 4109 (2019-01) für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Aufenthaltsräume in Behälterbauwerken, in Unterhäusern und Ähnliches, in Kellern o. für Büroräume und Ähnliches. K _{min} in dB
30 (30)	≤ 59	30 (35)
30 (30)	60	30 (35)
31 (30)	61	30 (35)
32 (30)	62	30 (35)
33 (30)	63	30 (35)
34 (30)	64	30 (35)
35 (30)	65	30 (35)
36 (31)	66	30 (35)
37 (32)	67	30 (35)
38 (33)	68	30 (35)
39 (34)	69	30 (35)
40 (35)	70	30 (35)
41 (36)	71	30 (35)
42 (37)	72	30 (35)
43 (38)	73	30 (35)
44 (39)	74	30 (35)
45 (40)	75	30 (35)
46 (41)	76	30 (35)
47 (42)	77	30 (35)
48 (43)	78	30 (35)
49 (44)	79	30 (35)
50 (45)	80	30 (35)

Liegt ein Außenbauteil zwischen zwei Isophonie-Linien, so ist jeweils der höhere Pegelwert anzunehmen. Die daraus resultierenden Bauteilmittelwerte einzelner Außenbauteile oder Geräusche können unterschritten werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schallschützende Untermauerung niedrigere maßgebliche Außenlärmpegel nachgewiesen werden. Sollte im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass die tatsächliche Geräuschbelastung einer Gebäudeteile niedriger ausfällt, als dies der maßgebliche Außenlärmpegel angibt, so kann vom festgesetzten Schallschutzniveau abgewichen und ein entsprechend niedrigerer Maß zugrunde werden. Hinweis: Die in der Planzeichnung dargestellten Isophonie-Linien beruhen auf der freien Schallausbreitung.

5. Fensterunabhängige Belüftung
Für Schlafräume, in denen zur Nachtschlafzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) bei geschlossenen Fenstern kein Innenraumpegel von höchstens 30 dB(A) sicherzustellen werden kann, bzw. der Beurteilungspegel außen über 45 dB(A) beträgt, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen, falls nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise eine ausreichende Belüftung sichergestellt werden kann. Bei freier Schallausbreitung ist im gesamten Bereich des Bebauungsplanes zur Nachtschlafzeit ein Beurteilungspegel außen von mehr als 45 dB(A) zu erwarten. Sollte im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass die tatsächliche Geräuschbelastung niedriger ausfällt, so kann von den Maßnahmen abgewichen werden.

Schutz vor Geruchsbelästigung
Innenhalb des voll schließbaren Bereiches mit dem Index [1] sind an möglichen Fassaden keine zu öffnenden Fenster von schallschuttberechtigten Räumen im Sinne der DIN 4109 zulässig.

6. Pflanzfestsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18, 20 und Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

6.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Private Grünfläche 1
In der zur Anpflanzung gekennzeichneten Fläche 1 ist im südlichen Teil des Plangebietes eine flächige Eingrünung mit heimischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste A zu entwickeln. Die Strauchengröße soll mit einem Abstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Die als Oberhalter einzurichtenden Hochstämmen (SU 12 - 18 cm gemessen in 1 m Höhe) sind im Abstand von 10 m in die Strauchpflanzung zu integrieren.
Private Grünfläche 2
In der zur Anpflanzung gekennzeichneten Fläche 2 ist im nördlichen Teil des Plangebietes eine flächige Eingrünung mit heimischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste A zu entwickeln. Die Strauchengröße soll mit einem Abstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen.
Private Grünfläche 3
Innenhalb der Fläche für die Versickerungsmulde ist eine extensive Wiesenfläche anzulegen. Es wird eine Einseitigkeit mit extensiven Blühensträußen empfohlen (s. Anbauempfehlungen an Grünflächen und Freizeitanlagen). Sollte eine Zuzunahme erreicht werden, ist diese erzugrünen. Es ist eine Hochertragskultur (z. B. Weidengras, Hanfgras) vorzuziehen. Alternativ ist eine Biotoppflanzung mit Blühensträußen (z. B. mit Heu) möglich.
Die Gebälde innerhalb der festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

6.2. Flächen für die Landwirtschaft
Die Fläche für die Landwirtschaft soll in Dauergrünland umgewandelt werden.

6.3. Begrünung von Flachdächern
Nutzbare Flachdächer sind mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung unter Einbindung einer Substratschicht von mindestens 10 cm Stärke zu versehen. Als nutzbare Dachflächen gelten Dachflächen abseitig betrieblicher Außenbau, Aufzugsvorrichtungen, Treppenhäuser, Lichtkuppeln etc. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

6.4. Begrünung von PKW-Stellplatzanlagen
Im Bereich von geplanten Stellplätzen sind je angefangene fünf Stellplätze 1 Baum gemäß der in der Pflanzliste B aufgeführten Arten (Mindeststammhöhe u. schmalkronig gem. GAK (Straßenbaumliste)) und Mindestqualitäten zu pflanzen. Die Bäume sind nach der Pflanzung gemeinsam zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6 m² und ein Wurzelraumvolumen von 12 m³ vorzuziehen. Die Bäume sind bis gegen Oberflur zu schützen. Der Stammumfang muss 12 - 18 cm gemessen in 1 m Höhe betragen. Die Gebläse sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

II. Gestaltungs-Festsetzungen
(§ 9 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Einfriedungen
Innenhalb der Fläche für den Gemeindebedarf sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 2,0 m in transparenter Bauweise zulässig.

2. Dächer
Als Dachformen sind ausschließlich Flachdächer mit einer maximalen Neigung von 10° Grad zulässig.

3. Technische Anlagen auf Dächern
Technisch erforderliche Anlagen auf Dächern sollen um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudebauteile zurückgeräumt. Außerdem sind sie als Richtungen einzuhalten.

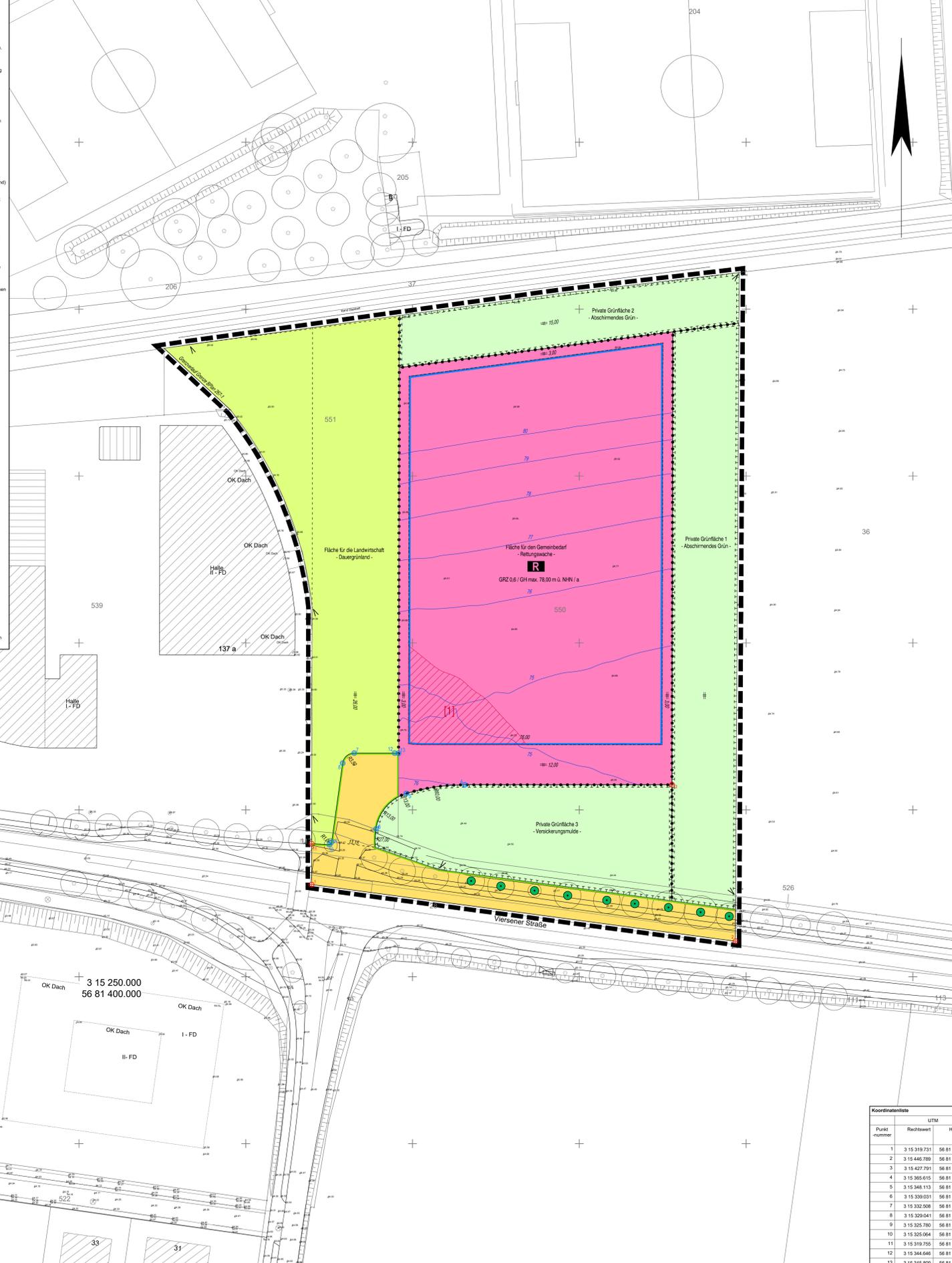
III. Hinweise
Pflanzqualitäten
Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die FLL-Dachbegrünungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V., Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen) (www.fll.de) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgelegten Dachbegrünung einzuhalten.
Für die Baumaßnahme in den Stellplatzanlagen sind die Qualitätskriterien der FLL-Empfehlungen „Baumpflanzungen / Teil 2“ zugrunde zu legen.
Die Regelungen des Nachbarstanzengesetzes NRW sind zu beachten.
Artenschutz
Die Baumaßnahme (Rückbau der Gebälde) darf zur Vermeidung beschädigender Tätigkeiten von Schutzgütern außerhalb der Baustelle und außerhalb der geschützten Bereiche, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden.
Bei Bedarf sind die zu erhaltenden Bestandsobjekte während der Bauarbeiten durch einen Stammschutz vor Beschädigungen zu schützen (gemäß DIN 19500 bzw. BABS LP 4).
Bodenschutz
Hinsichtlich des Bodenschutzes sind im Rahmen der Baupflichten die Vorgaben der DIN 19308 zum Bodenschutz beim Bauern einzuhalten. Für die Landbauarbeiten (Boden- und Bodenschuttschutz) sind die Bodenschuttschutz- und Unterbodenverfahren der DIN 19308 zu beachten. Die Maßnahmen sind auch für die Lagerung (DIN 19315) Vegetationsstadien in Landschaftsflächen (Geopflanzenarten) Gegenüberstehen Bodenschuttschutz sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens).
Die anzuwendenden Oberboden sind scheinbar zu behandeln und in nutzbarem Zustand zu erhalten (siehe Veränderung sollte nicht zu übermäßiger Erosion, satzgehaltiger Abtrag und Lagerung von Böden gem. § 202 BauGB) unter Berücksichtigung der DIN 19315 und der DIN 19371. Die Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zum Bodenschutz in der Bauphase, Bodenschonende Baumaßnahmen sind zu beachten.
Schallschutz / Emissionswerte
Das Plangebiet der Emissionszone I sowie der geologischen Untergundklasse 5 zuzurechnen. Auf die Berücksichtigung der Bebauungskategorien für Bauekte gem. DIN 1489:2006 bzw. Bebauungsklassen der neuesten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bebauungsbeispiele sind hinzuweisen.

Baugrund
Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
Gründerschutz
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Schutzzone III A2 der Wasserschutzgebietverordnung Aachener Weg vom 11.12.1995. Die Ver- und Gebotsbestimmungen sind zu beachten.
Kampfboden
Das Plangebiet wurde in weiten Teilen durch den Kampfbodenbestandsdienst überprüft und Munitionsteile geborgen. Es ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Kampfböden im Boden vorhanden sind, so ist an den Stellen wo keine Munition geborgen wurde, Erdboden und daher eine entsprechende Belastung wie Rammwaffen, Mörsergründungen, Verbrenner etc. ist der Leitlinie des Kampfbodenbestandsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochbohrungen und Baubegleitender Kampfbodenuntersuchung gemäß der Kampfbodenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
Verstärkung / Niederschlagswasserbeseitigung
Die überliegenden brüchigen Deckschichten in Form von schwach sandigen bis sandigen Schluffen / Lehren sind für eine direkte Verstärkung nicht geeignet. Sofern flache Sickermulden / Becken geplant werden, sind diese Schichten bis zu den gut wasserdurchlässigen Sickermulden liegen bereits rein konstruktiv in den unterliegenden ausreichend wasserdurchlässigen Schichten in Form der Schicht zu realisieren.
Rigidisierung
Die Schichten von Rigidenanlagen müssen in ausreichendem Maße innerhalb der gut durchlässigen, maximal schwach schlagfähigen Sande und Kiese liegen. Dies entspricht der Teilfolge der durchgeführten M-Wert Ermittlungen. Bei einer Verstärkung innerhalb der überliegenden brüchigen Deckschichten sind folgende Maßnahmen zu beachten:
Muldeneinbauten:
Sollten flache Sickermulden zur Ausführung kommen, ist der Bereich der brüchigen Deckschicht bis zum unterliegenden Sand/Kies durch ein gut durchlässiges (d₁₀ > 1,0 x 10⁻⁵ m) und oberhalb neuwurz (d₁₀ < 2,0 gem. LAGA 2004 - Sand) Material auszuweichen. Als M-Wert für die brüchige Bodenschicht / Oberboden ist d₁₀ < 0,075 mm anzusetzen. Der Oberboden ist ggf. durch Zugabe von Sand auf d₁₀ Durchlässigkeit abzustimmen. Der M-Wert des Oberbodens ist bei Erbau mittels Probebohrer / Doppelprüfbohrerermessungen nachzuweisen; ggf. kann die Durchlässigkeit des Oberbodens durch Unterermittlung von Sand verändert und angepasst werden.
Für die Bemessung von Muldeneinbauten ist der jeweils langsame M-Wert maßgebend.
Starkregengefährdung
Bei einem Starkregen und Wasserschub von bis zu 0,5 m mit einer möglich. Dies ist den Gefahrenwerten zu Stoßorten für das Gebiet Nordrhein-Westfalen Starkregeneinwirkwerte (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie und dies in Ausbildung hydrologischen Karten des Vereines Viersen zu Stoßorten zu entnehmen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Überflutungsgefahren entsprechend der DIN 1986/100 anzufordern.
Anbaubeschränkungen
Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Anbaubeschränkungen gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz NRW. Die dort genannten Bestimmungen sind zu beachten.
Bodendenkmalfolge
Bei Bodendenkmalfolgen: archaische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischer und pflanzlicher Lebens sind umgehend zur Kenntnis zu bringen und gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) der Unteren Denkmalförde der Stadt Viersen oder dem LVW - Amt für Bodendenkmalfolgen in Rheinland, Bonn unmittelbar zu melden. Bodendenkmale und Einrichtungsstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten ist der § 16 DSchG NRW.
DIN Normen sowie andere Normen und Richtlinien
Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen sind zu beachten. Über die Baustellengrenze, Dmbergstraße 6, 10787 Berlin. Sie können zudem bei der Bauaufsicht der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23-29 eingesehen werden.

IV. Pflanzlisten
Die Pflanzmaßnahmen sind mit der Stadt Viersen abzustimmen.
Die Pflanzqualität: mindestens 2-fach verpfälzt, Höhe: 100 - 150 cm

Pflanzliste A
Sträucher:
Gemeiner Haselnuss Corylus sanguinea
Hassel Corylus avellana
Eingriffeliger Weidens Crataegus monogyna
Zweigflüchsiges Weidens Crataegus lanigata
Pflaumböschung Prunus spinosa
Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum
Schöhne Prunus spinosa
Hundrose Rosa canina
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Traubenholunder Sambucus racemosa
Waldrebe Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball Viburnum opulus
Pflanzqualität: Hochstamm m. Blüten, mindestens 2-fach verpfälzt, 80-120 cm gemessen in 1 m Höhe

Pflanzliste B
Bäume im Bereich von geplanten Stellplätzen:
Feldahorn Acer campestris
Sitzbaldorn Acer palmatum
Hänbuche, Weißbuche Carpinus betulus
Mispel Malus sylvestris
Vogelkirsche Prunus avium
Traubeneiche Quercus petraea
Eberesche Sorbus aucuparia
Sibirische Lärche Larix sibirica
Pflanzqualität: Hochstamm m. Blüten, 3-fach verpfälzt, 80-120 cm gemessen in 1 m Höhe
Für den Fall, dass die klimatischen Verhältnisse geänderte Arten an Baum und Standort fordern, sind Ausnahmen von der Pflanzliste möglich.



Maß der baulichen Nutzung
0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
GH Gebäudehöhe
Höhen jeweils als max. Höchstgrenze der baulichen Anlagen in ... über der Bauweise.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
a abweichende Bauweise (s. text. Festsetzungen)
Baugrenze

Flächen für Gemeindebedarf
R Fläche für Gemeindebedarf
R Rettungswache

Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Gitterkreuz (Dm - Abstand)
Abstoßpunkt Gerade
Abstoßpunkt Radial
Geradenkreuzzeichen
Rechteckigkeitszeichen
Hinweis auf geometrische Festlegung
Messungslinie
vorhandene Höhe

Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW
SD Satteldach
WD Walmdach
PD Putzdach
FD Flachdach
ZD Zeltdach
F Freistehend
30 Grad Dachneigung
30-45 Grad Dachneigung mit Neigungstoleranz max. 30 Grad

Bestandsangaben und Kartensignaturen
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude oder Garagen
IV Zahl der Vollgeschosse
vorhandene Bäume

Dachformen:
Flachdach
Satteldach
Walmdach
Putzdach

Koordinatentabelle

Punkt nummer	Rechtswert	Hochwert
1	3 15 319,731	56 81 427,817
2	3 15 448,789	56 81 410,917
3	3 15 427,791	56 81 437,309
4	3 15 365,616	56 81 427,509
5	3 15 348,113	56 81 454,500
6	3 15 339,031	56 81 444,269
7	3 15 332,508	56 81 467,009
8	3 15 329,041	56 81 463,368
9	3 15 325,780	56 81 440,397
10	3 15 325,004	56 81 439,573
11	3 15 319,755	56 81 439,917
12	3 15 344,048	56 81 467,009
13	3 15 345,800	56 81 466,990

Übersicht / Maßstab 1 : 5000

Gemarkung Viersen - Dülken
Flur 40
Maßstab 1 : 500

284

Baugenehmigung (BaUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 27).
-Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauNVO (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2017 (BGBl. I S. 3794), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 170).
-Verordnung über die Ausarbeitung der Bauverfahren und die Darstellung des Planmäßigen Planabwärtens
-Planabwärtensverordnung (PlanabwärtensV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (BGBl. I S. 1802), (BGBl. I Nr. 21).

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Der Bebauungsplan wurde vom Fachbereich 001 (Stadtentwicklung / Bauplanung) ausgearbeitet.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin in Vertretung

(Technische) Beigeordnete(r)

Die Planunterlagen wurde vom Fachbereich 001 (Stadtentwicklung / Bauplanung) angefertigt. Es wird bescheinigt, dass

1. die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen,
2. die Planunterlagen den Zustand genau und vollständig wiedergeben,
Stand: 15.02.2023
3. die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin in Vertretung

(Technische) Beigeordnete(r)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt hat gem. § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) am die Ausarbeitung des Bebauungsplanes beschlossen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin in Vertretung

(Technische) Beigeordnete(r)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat am die Ausarbeitung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin in Vertretung

(Technische) Beigeordnete(r)

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung von in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin in Vertretung

(Technische) Beigeordnete(r)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt hat gem. § 4 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) am die endgültige Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin in Vertretung

(Technische) Beigeordnete(r)

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 4 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung von in der Zeit vom einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin in Vertretung

(Technische) Beigeordnete(r)

Dieser Plan in geänderter Fassung ist gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) durch den Rat der Stadt am als Sitzung beschlossen worden.

Viersen, den

Bürgermeisterin Ratbau / Rätbauern

Gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am bekanntgemacht worden.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin in Vertretung

(Technische) Beigeordnete(r)